## **ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG** STADT UND KREIS OFFENBACH





ZWO, Postfach 14 62, 63490 Seligenstadt

Verbraucherschutz Referat III 1

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie andwirtschaft und 2 4. Juni 2009

Hessisches Ministerium für

Ansprechpartner:

Geschäftsführung Bernd Petermann

Tel.: 06182/8904.11

e-mail: bernd.petermann@zwo-wasser.de

Seligenstadt, 22.06.2009

Gemeinsame Stellungnahme des Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach und des Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplan und des Maßnahmenprogramms im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei der Bewertung der Gemarkungen hinsichtlich durchzuführender Maßnahmen wurden die Belastungspotenziale (Emission) mit den gemessenen Nitrat- und Ammoinumbelastungen (Immission) kombiniert. Als Ergebnis wurden unbedenkliche, gefährdete oder bereits belastete Gemarkungen herausgearbeitet, in denen dann bestimmte Maßnahmen vorgesehen sind. Da jedoch die Fließrichtungen des Grundwassers stärker durch Vorfluter und Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen bestimmt sind, erscheint uns die Abgrenzung nach Gemarkungen im Einzelfall wenig hilfreich. Der ZWO und der ZVG als Wasserversorger verfügen über ein wesentlich umfangreicheres Messstellennetz und genauere Kenntnisse der hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort. Daher sollte die Umsetzung der Maßnahmen diese Kenntnisse für eine sachgerechtere und schärfere Abgrenzung von Maßnahmengebieten nutzen. Diese Daten sollten auch zur Messung des Erfolgs und zur Evaluierung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

Wunsch: Berücksichtigung der lokal gewachsenen Strukturen für einen vorsorgenden Grundwasserschutz mit deren geologischen und hydrogeologischen Kenntnissen. Öffnungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Umfang der Maßnahmen während der Umsetzung.

Die Punkte 2 bis 5 bitten wir als Anmerkung zu werten, die bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen werden sollten.

Unseres Erachtens sollten im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die Einrichtung und die Nutzung von privaten Brunnen stärker betrachtet werden. Nach unseren Informationen sind pro Brunnen jährlich 3600 m³ Grundwasser erlaubnisfrei zu entnehmen. Aufgrund der Vielzahl (geschätzt werden ca. 300 Stck.) von Privatbrunnen in dem Kreis Offenbach ist eine erhebliche Menge an nicht bilanzierter Grundwasserförderung anzunehmen, die letztlich der Trinkwassergewinnung nicht mehr zur Verfügung steht. Außerdem werden durch die oft unsachgemäße Errichtung von Privatbrunnen vorhandene Deckschichten verletzt und

Verbandsvorsitzende: Albert von Rockenthien, Peter Walter; Geschäftsführer: Bernd Petermann

Postanschrift: Postfach 1462 63490 Seligenstadt

Hausanschrift: Am Bahndamm 2 63500 Seligenstadt Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt BLZ 506 521 24 Konto-Nr. 01649722

Registergericht: Offenbach/M. HRA 9671 Steuer Nr.: 04422649062 Telefon: 06182/89 04-0 Telefax: 06182/8904-50 E-Mail: info@zwo-wasser.de Internet: www.zwo-wasser.de

## ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG STADT UND KREIS OFFENBACH



- nicht fachgerecht abgedichtet. Dadurch entsteht eine zusätzliche Gefährdung für die vorhandenen Grundwasserkörper. Hier sollten vorbeugend stärkere Kontrollmechanismen eingeführt werden. (siehe hierzu auch Pkt. 4.) Hieraus können sich Änderungen in der Aussage zum lokalen Grundwasserdargebot ergeben.
- 4. Hinsichtlich des Grundwasserdargebots und der für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehenden Mengen, sehen wir die Bewilligung und die Erlaubnis von Wasserentnahmen für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen problematisch. Die öffentliche Trinkwasserversorgung sollte Vorrang vor anderen Wassernutzern haben. Inzwischen stehen außerdem Grundwasser sparende Beregnungsmöglichkeiten wie z.B. Tröpfchenberegnung zur Verfügung. Im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm sollten die Grundwasser sparenden Techniken besonders hervorgehoben werden. Möglicherweise könnte auch eine finanzielle Anschubförderung dieser Techniken im Rahmen von Beratungsprogrammen sinnvoll sein.
- 5. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Oberflächenwassers zu verbessern, sollten die unteren Wasserbehörden sowohl personell als auch finanziell gestärkt werden. Wegen der vielfältigen Gefährdungen, denen das Grund- und Oberflächenwasser ausgesetzt ist, erscheint uns die derzeitige Überwachung der Gewässer durch die untere Wasserbehörde nicht ausreichend genug.
  Es erscheint nicht zielführend, wenn Maßnahmen zur Erlangung eines guten Zustands des Wasserkörpers ohne ausreichende Kontrolle der Nutzer durchgeführt werden.
- 6. Beim Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollte unseres Erachtens die Qualitätsproblematik, die von Kleingärten und Hausgärten ausgeht, stärker betrachtet werden. Dies betrifft vor allem die Nitratproblematik im Grundwasser und Belastung durch Pflanzenschutzmittel in Grund- und Oberflächengewässern.
- 7. In den vergangenen Jahren sind zur Anreicherung von Grundwasser im Bereich der unteren Gersprenz Solschwellen installiert worden. Wir sind der Auffassung, dass dies im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm als Beitrag der Wasserversorgungsunternehmen zum Grundwasserschutz positiv dargestellt werden sollte. Außerdem sollten die Solschwellen als äußerst sinnvolle Maßnahme zur Regulierung des Grundwassers auf Dauer festgeschrieben und ein Rückbau von Solschwellen ausgeschlossen werden

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Petermann Geschäftsführer

Telefon: 06182/89 04-0 Telefax: 06182/89 04-50 E-Mail: info@zwo-wasser.de Internet: www.zwo-wasser.de